

Inhaltsverzeichnis

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE FESTKELTER	2
I. Entgelterhebung	2
II. Miete und Nutzungsentgelte	2
1. Miete	2
1.1 Metzinger Vereine und Gruppierungen	2
1.2 Private Metzinger Veranstalter und örtl. Gewerbetreibende	2
1.3 Auswärtige Veranstalter	2
2. Nutzungsentgelte	2
2.1 Benutzung der Küche	2
2.2 Benutzung des Klaviers (ohne Stimmung)	3
2.3 Benutzung der Tonanlage	3
2.4 Regiezeiten / Auf- bzw. Abbau	3
III. Grundsätzliche Regelungen	3
IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand	3
V. Inkrafttreten	3

Entgeltordnung

für die Benutzung der Festkelter

I. Entgelterhebung

Die Stadt Metzingen erhebt für die Benutzung der Festkelter Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Die Bestimmungen über die Benutzung der Festkelter sind in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

II. Miete und Nutzungsentgelte

1.Miete

Pro Tag in €

1.1. Metzinger Vereine und Gruppierungen

Saal 130,00

1.2. Private Metzinger Veranstalter u. örtl. Gewerbetreibende

Saal 290,00

1.3 Auswärtige Veranstalter

Saal 405,00

Anmerkung: Das Entgelt für auswärtige Veranstalter wird erhoben, wenn der Veranlassende der Veranstaltung seinen Hauptwohnsitz **nicht** in Metzingen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Anmietung durch eine andere, in Metzingen gemeldete Person erfolgt.

2. Nutzungsentgelte

Pro Tag in €

2.1 Benutzung der Küche

a) nur Getränkeausgabe 28,00
b) Getränke und Essensausgabe 55,00

2.2. Benutzung des Klaviers (ohne Stimmung)	17,00
2.3 Benutzung der Tonanlage	17,00
2.4 Regiezeiten/Auf- bzw. Abbau	
Von Montag bis Donnerstag	28,00
Von Freitag bis Sonntag	55,00
sofern am Vortag der Veranstaltung aufgebaut und/oder der Abbau am Folgetag nicht bis 10 Uhr erfolgt.	

III. Grundsätzliche Regelungen

1. Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich die Miete ab dem zweiten Tag um 40 Prozent.
2. Die Kosten für Strom, Gas, Wasser und Telefon werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
3. Bei starker Verschmutzung werden dem Mieter die zusätzlichen Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
4. Der Mieter hat der Stadt alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände zu ersetzen.
5. Eine Kautions wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

V. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2005 außer Kraft.

Metzingen, den 28.06.2017

Gez.

Dr. Ulrich Fiedler

Oberbürgermeister